

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **32=52 (1886)**

Heft 20

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 15. Mai

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Jenus Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Cigger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Engländer im Sudan. (Fortsetzung.) — Kraft, Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen: Militärische Briefe: III. Ueber Artillerie. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements über die „Unterrichtskurse“. (Schluß.) Das Programm der Schießübungen in den Rekrutenschulen 1886. Oberstleutnant Bernhard Friedrich Marcuard de Montet †.

## Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 30. April 1886.

Die Reichstags-Kommission hat heute das Offiziers-Pensionsgesetz zu Ende beraten und dasselbe mit unwesentlichen Modifikationen nach dem Antrage Moltke angenommen. Dem Gesetze wird generell rückwirkende Kraft bis zum Jahre 1882 beigelegt, d. h. die erhöhten Pensionssätze sollen allen denjenigen Offizieren zu Gute kommen, welche seit diesem Jahre den Abschied genommen haben. Rückwirkende Kraft soll das Pensionsgesetz außerdem für diejenigen Offiziere haben, denen für ihre Theilnahme am letzten französischen Feldzuge mindestens ein Kriegsjahr angerechnet worden, und welche in Folge von Verletzungen, die sie in diesem Feldzuge davon getragen, den Abschied genommen haben. So weit die Pensionen für die Offiziere der letzterwähnten Kategorie Mehrausgaben verursachen, sollen dieselben auf den Reichsinvalidenfonds angewiesen werden, die anderen Pensionen fallen dem allgemeinen Pensionsfond zur Last.

Die Militär-Konvention zwischen Preußen und Braunschweig schließt sich in Inhalt und Form im Wesentlichen an die preussische Konvention mit anderen Kleinstaaten an. Die braunschweigischen Truppentheile stehen unter preussischer Militärhoheit. Die Truppentheile behalten ihre Bezeichnungen, doch fällt das Wort „herzoglich“ fort. Infanterie- und Husarenoffiziere tragen Schärpen und Portepée in den Landesfarben. Bei den Batterien kommen die preussischen Normen unverändert zur Anwendung. Die Offiziere werden in die preussische Armee übernommen, soweit sie dies wünschen und dies zweckmäßig erscheint. Die Heerespflichtigen leisten dem braunschweigischen Regenten den Fahneneid. Der

Regent ist den braunschweigischen Truppen gegenüber kommandirender General; das Begnadigungsrecht steht dem Könige zu. Die Konvention tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft und währt mindestens bis zum Jahre 1896, von da ab tritt zweijährige Kündigung ein.

Mit dem 1. April sind nicht unerhebliche Dislokations-Änderungen in den Reichsstandquartieren eingetreten. Dieselben schließen zum größten Theil eine Verschiebung der Truppen im nordöstlichen Grenzgebiete, also gegen Rußland hin, ferner einen Wechsel der Besatzungen des Reichslandes mit Truppentheilen aus den alten preussischen Provinzen, zur Abblung der ersteren, in sich. Es läßt sich nicht verhehlen, daß die Verhältnisse in den Reichslanden für die Truppen in mancher Beziehung schwieriger wie in der engeren Heimath sind, und daß der Offiziersersatz dort kein besonders reicher ist; so daß ein Wechsel von Zeit zu Zeit geboten ist.

Zu den Übungen des Beurlaubtenstandes werden in diesem Jahre aus Landwehr und Reserve einberufen: bei der Infanterie 91,700 Mann, bei den Jägern und Schützen 3200, bei der Feldartillerie 7450, bei der Fußartillerie 5350, bei den Pionieren 3300, beim Eisenbahnregiment 540 und beim Train 5300 Mann. Die Übungen der Landwehrintanterie finden wie immer in besonders formirten Übungsbataillonen in der Dauer von 12 Tagen statt, die der Reservisten bei ihren Linientruppentheilen in gleicher Dauer, können jedoch eventuell bis auf 20 Tage ausgedehnt werden. Für die zur Ausbildung der Ersatzreservisten von der Linie abkommandirten Unteroffiziere und Mannschaften werden 6012 Köpfe des Beurlaubtenstandes auf 4 und 5 Wochen eingezogen.

Die Frage der Repeatinggewehre tritt immer mehr in den Vordergrund. Alle Militär-